

Zweckverband Schweriner Umland
Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung

Satzung
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von
Ansprüchen des Zweckverbandes Schweriner Umland
Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung
vom ...31.08.2005...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes M-V (GVOBl. M-V S. 91), der Abgabenordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. Teil I Nr. 72 vom 10. Oktober 2002), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/ Abwasserentsorgung (im folgenden „Zweckverband“ genannt), am 11.08.05 und nach Anzeige beim Innenministerium M-V als der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1
Anwendungsbereich

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Zweckverbandes aus dem Abgabenschuldverhältnis und von privat-rechtlichen Forderungen des Zweckverbandes gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Stundung
ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.
- (2) Niederschlagung
ist der vorübergehende Verzicht auf die Beitreibung eines Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Erlass
ist der teilweise oder völlige Verzicht auf einen Anspruch

§ 3
Verfahren

Anträge auf Stundung und/oder Erlass eines Anspruches (einschließlich Ratenzahlung) sind an den

Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung
Sukower Straße 46

19086 Plate
zu stellen.

Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners.

§ 4 Stundung

(1) Ansprüche des Zweckverbandes können ganz oder teilweise gestundet werden (§ 222 AO), wenn

- a) die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und
- b) der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Der Zweckverband erlässt hierzu einen Stundungsbescheid.

- (2) Durch die Stundung wird die Fälligkeit der geschuldeten Abgabe/Forderung hinausgeschoben.
- (3) Der Schuldner hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nicht in der Lage ist, die Verbindlichkeit am Fälligkeitstage zu erfüllen.
- (4) Eine Stundung kommt nicht in Betracht, wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.
- (5) Stundungsfristen ohne Ratenzahlungen sind maximal auf ein Jahr zu bemessen. Sie werden dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt.
- (6) Für die Bewilligung von Ratenzahlungen gelten die gleichen Grundsätze. Bei Ratenzahlung wird die Restzahlung sofort zur Zahlung fällig, wenn die Termine und die Ratenhöhe bei Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
- (7) Bei einer Stundung kann vom Schuldner eine angemessene Sicherheitsleistung (z.B. Sicherungshypothek im Grundbuch) verlangt werden, insbesondere wenn diese Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen.
- (8) Gestundete Beträge sind vom Schuldner mit 0,5 v.H. pro Monat seit Beginn der Stundung zu verzinsen.
- (9) Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Über den Verzicht auf die Zinsen entscheidet

der Verbandsvorsteher
bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 500,00 EUR

der Verbandsvorstand
bei Einzelbeträgen darüber.

In Übereinstimmung mit § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung M-V – GemHVO - vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454), geändert durch Verordnung vom 29. November 2001 (GVOBl. M-V S. 501) sieht der Zweckverband davon ab, Zinsansprüche von weniger als 10 EUR geltend zu machen.

§ 5 Niederschlagung

- (1) Ansprüche des Zweckverbandes dürfen niedergeschlagen werden (§ 261 AO), wenn
- a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird,
 - b) wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
 - c) Eine Niederschlagung kann erst erfolgen, wenn die Beitreibung erfolglos versucht worden ist, sofern sich nicht schon aus den ermittelten Umständen ergibt, dass die Beitreibung zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg bietet.
- (2) Mit der Niederschlagung erlischt die Forderung nicht.
Die Niederschlagung kann jederzeit wieder rückgängig gemacht werden, wenn sich die finanzielle Situation des Schuldners bessert. Die weitere Rechtsverfolgung ist daher nicht ausgeschlossen. Da die Niederschlagung die Forderung bestehen lässt, können etwaige dennoch erbrachte Zahlungen auf die Abgabenschuld nicht zurückgefordert werden.
- (3) Für die Niederschlagung bedarf es keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich aber anzustreben. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorbehalten, den Anspruch erneut geltend zu machen.
- (4) Die Niederschlagung unterbricht nicht die Zahlungsverjährung (5 Jahre). Der Zweckverband wird deshalb die Niederschlagungen laufend überwachen.
Dazu führt der Zweckverband eine Liste mit folgenden Angaben:
1. Name und Anschrift des Schuldners
 2. Höhe des Anspruches
 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung
 6. Zeitpunkt der Verjährung
 7. Zeitpunkt des neuen eventuellen Zugangs (Sollstellung).
- (5) Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sie nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht. Der Anspruch ist spätestens vor Ablauf des 2. Wirtschaftsjahres nach der Niederschlagung erneut geltend zu machen. Hat die Beitreibung der Forderung auch dann keinen Erfolg, ist nach § 6 dieser Satzung zu verfahren.

§ 6 Erläss

- (1) Ansprüche des Zweckverbandes können ganz oder teilweise erlassen werden (§ 227 AO), wenn:
- a. nachweislich feststeht, dass der Anspruch auf Dauer nicht mehr einziehbar ist oder
 - b. die Einziehung für den Schuldner den Umständen nach unbillige Härte bedeuten würde, seine wirtschaftliche Existenz - im Hinblick auf den notwendigen Lebensunterhalt oder in Bezug auf die Fortführung seiner Erwerbstätigkeit – gefährdet würde (maßgeblich sind dabei die Verhältnisse des Schuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe).

- (2) Der Abgabenerlass setzt nicht zwingend einen Antrag des Abgabepflichtigen voraus. Wer einen Erlass aus Billigkeitsgründen beantragt, muss die dafür sprechenden Gründe im Einzelnen darlegen und glaubhaft machen. Ein Erlass kann aber auch von Amts wegen im Heranziehungsverfahren gewährt werden.
- (3) Mit dem Erlass erlischt der noch ausstehende Betrag aus der Abgabenschuld.
- (4) Für einen Erlass nach Absätzen 1 und 2 ist der Nachweis hierüber durch die Niederschriften über vergebliche Pfändungsversuche oder bei einem Konkursverfahren durch die Vorlage des Verteilungsbeschlusses zu erbringen.
Der Begriff der unbilligen Härte ist nach Absatz 1 Buchstabe b eng auszulegen.

§ 7 Zuständigkeiten und Wertgrenzen

(1) Zur Stundung ermächtigt sind:

- | | | |
|-----------------------|---|----------|
| <input type="radio"/> | a) der Vorstandsvorsteher
bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von | 10 TEUR |
| | b) der Vorstand
bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von | 100 TEUR |
| | c) die Versammlung
bei Einzelbeträgen | darüber. |

(2) Zur Niederschlagung ermächtigt sind:

- | | | |
|-----------------------|---|----------|
| <input type="radio"/> | a) der Vorstandsvorsteher
bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von | 5 TEUR |
| | b) der Vorstand
bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von | 20 TEUR |
| | c) die Versammlung
bei Einzelbeträgen | darüber. |

(3) Zum Erlass ermächtigt sind:

- | | | |
|--|---|----------|
| | a) der Vorstandsvorsteher
bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von | 2 TEUR |
| | b) der Vorstand
bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von | 5 TEUR |
| | c) die Versammlung
bei Einzelbeträgen | darüber. |

§ 8
Ansprüche aus Vergleichen

Die in §7 Abs. 1 erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Zweckverbandes im Wege eines Vergleiches.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Plate, den 31.08.2005


Georg Ihde
Verbandsvorsteher



Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 19. Sept. 2005 die Anzeige dieser Satzung bestätigt. Rechtliche Einwände wurden nicht geltend gemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.